

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



Drachen- und Gleitschirmfliegerfreunde
Rhein-Mosel-Lahn e. V.
Werner Schmitt
Bergweg 50

56348 Kestert

Gmund, 4. Juni 1997 K/el

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln
auf den Start- und Landeflächen "Küppchen", 56294 Münstermaifeld**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Drachen- und Gleitschirmfliegerfreunde Rhein-Mosel-Lahn e. V. vom 27.03.1997 folgende

I.

E r l a u b n i s

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 3 - 2 (Starts) und 3 -1/39 (Landungen), Gemarkung Lasserg und Burgen.
3. Die Erlaubnis ist befristet bis zum 30.06.1998. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

A u f l a g e n

A. Allgemeine Auflage:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfü-

gungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B. Geländespezifische Auflagen:

1. Bei Ausbleiben der Thermik ist der Landeplatz direkt innerhalb des Flugkorridores anzufliegen.
2. Das Errichten baulicher Anlagen auf dem Startplatz ist nicht zulässig. Das zu errichtende Hinweisschild ist mit der Unteren Landespflegebehörde abzustimmen.
3. Ein weiteres Entfernen der Baum- und Gebüschbestände im Bereich des Startplatzes ist auszuschließen.
4. In Absprache mit der Unteren Landespflegebehörde ist im September 1997 eine Entbuschungsmaßnahme außerhalb des Flugkorridores durchzuführen. Art und Umfang wird durch die Untere Landespflegebehörde festgesetzt.
5. Der Abflug über die Mosel zum Landeplatz ist rechtzeitig und mit ausreichender Höhe anzusetzen.

III.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 321,-- erhoben.

V.

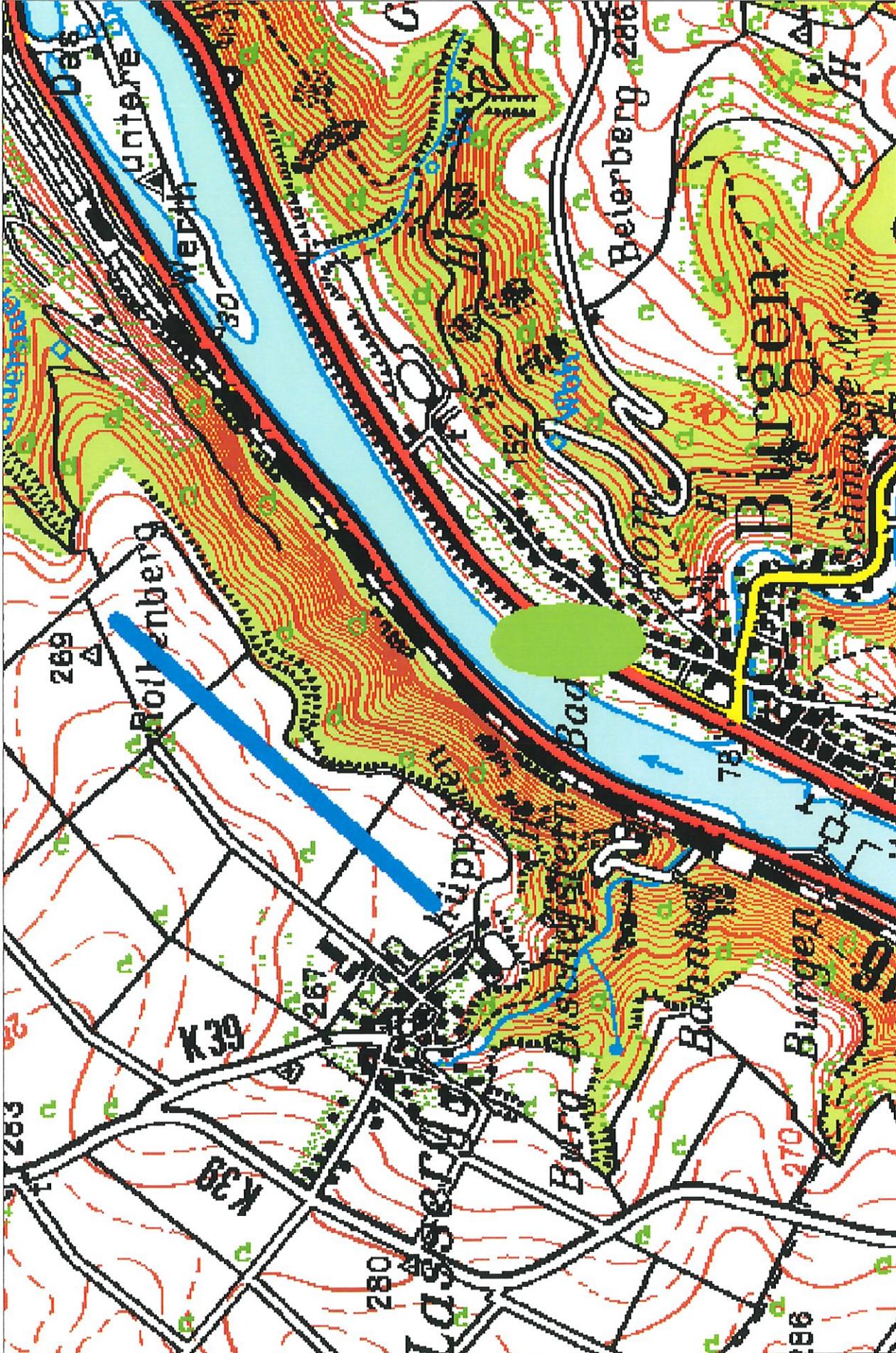
B e g r ü n d u n g

Die in der Erlaubnis bezeichneten Flächen wurden bisher aufgrund der Allgemeinverfügung des Bundesverkehrsministeriums vom 15.05.1982, NfL I-96/82, vom Antragsteller nach § 25 Abs. I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln genutzt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Mayen-Koblenz wurde mit Schreiben vom 02.04.1997 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 09.05.1997 teilte die Naturschutzbehörde mit, daß unmittelbar an den Startplatz eine biotopkartierte Fläche grenzt. Diese Flächen seien als Naturschutzgebiet vorgeschlagen, da dort bedrohte Tierarten vorhanden sind. Eine naturschutzfachliche Zustimmung wurde vorerst auf ein Jahr befristet, um konkrete Erkenntnisse in diesem Zeitraum zu gewinnen. Die Zustimmung wurde mit Auflagen erteilt.

Peter Rauchenecker
Referatsleiter Flugbetrieb



© Landesvermessungsbehörden Rheinland-Pfalz und Saarland, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2001 - Seite (1,1)
Top. Karte 1:50000 Rheinland-Pfalz/Saarland